



VEREINSSATZUNG

1. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Lichtbildnergruppe Esslingen“ und wurde am 28. Januar 1941 in Esslingen in der Gaststätte „Zum Wilden Mann“ gegründet. Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf fotografischem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Fotoausstellungen in öffentlichen Gebäuden,
- Kurse, Fachvorträge und Diskussionsabende über Fotografie
- Schulung Jugendlicher in fotografischen Techniken.
- Austausch von Fotoausstellungen mit den Partnerstädten Esslingens im Ausland.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esslingen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fotografisch Interessierte werden. Der Verein besteht aus Ehren-, ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützt. Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ist freigestellt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung aller Aufgaben aus dieser Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

Die Mitglieder haben das Recht, Vereinsräume und Eigentum unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen. Verbrauchsmaterial ist entsprechend zu ersetzen. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied mehr als zwölf Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Ausschluß wird sofort wirksam und wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

6. Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Jahreshauptversammlung nach Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalenderquartals für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt ist der Beitrag anteilmäßig für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu zahlen.

In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet werden.

Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

Der Verein ist dem Deutschen Verband für Fotografie (DVF) angeschlossen. Jedes Mitglied kann diesem Verband beitreten.

7. Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Technischen Leiter
- dem Kassenwart
- dem Vereinswart
- dem Pressewart und Schriftführer.

Der Verein wird im Außenverhältnis gerichtlich und außergesichtlich durch den Ersten Vorsitzenden oder den Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitglieder-Hauptversammlung für jeweils ein Jahr. Die Mitglieder-Hauptversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Annahme der Wahl durch den Gewählten kann nach dem Wahlvorgang erfolgen. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. April des laufenden Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung muß allen Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein. Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt der vorliegenden Anträge enthalten.

Die Kassenführung muß korrekt und jederzeit belegbar sein. Zwei Mitglieder des Vereins werden für jeweils ein Jahr zu Kassenprüfern gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit einzeln oder gemeinsam vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

9. Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten

in den Vereinsräumen und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

10. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederhauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung zur Auflösung kann bis zur Eröffnung dieser Versammlung auch schriftlich erfolgen.

12. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2002 in Esslingen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen in Kraft und setzt die Satzung in der Fassung vom Mai 1986 außer Kraft

Anhang:

Wahlordnung

Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren in der Mitglieder-Hauptversammlung.

- Nach Vorschlag des Ersten Vorsitzenden wird mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlleiter gewählt.
- Bericht des Ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Kassenbericht des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassenbericht muß zuvor durch die beiden Kassenprüfer bestätigt worden sein.
- Entlastung des Vorstandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Vorstellung der Vorstandskandidaten bzw. Vorschlag von Kandidaten durch die Mitglieder.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer jeweils einzeln nacheinander mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.
- Der Wahlleiter fragt die Kandidaten jeweils, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann bei Abwesenheit des Kandidaten auch schriftlich vorliegen.
- Der Schriftführer oder ein zum Protokollführer ausgewähltes Mitglied fertigt ein Protokoll über das Wahlergebnis an. Das Protokoll wird vom neuen Ersten Vorsitzenden, dem Wahlleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.